Recycling Pfand Österreich

Vertrieb von Getränken in Österreich und im Ausland

Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Begriffsdefinition internationaler vs. nationaler GTIN:

- Von einem internationalen GTIN sprechen wir im Einwegpfandsystem, wenn ein Gebinde mit **ein und demselben GTIN** in Österreich und im Ausland vertrieben wird. Wird ein Produkt ausschließlich in Österreich vertrieben, sprechen wir von einem nationalen GTIN.
- Ein GTIN muss im EWP-Portal als internationaler GTIN registriert werden, sobald das Produkt mit diesem GTIN **in Österreich und im Ausland** vertrieben wird.
- Es gibt keine spezielle Nummernfolge für internationale vs. nationale GTINs.
  Es ist auch unwesentlich ob der GTIN im Inland (z. B. über GS1) oder im Ausland beantragt wird.

Was ist das „relevante“ Ausland?

Als „relevantes“ Ausland gilt hierbei: Länder der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien, Albanien, Türkei, Andorra, Vatikanstadt, San Marino, Ukraine und Weißrussland.

Wie kann ein Produkt exportiert werden?



*Produkt **mit** österreichischem Pfandlogo und in Österreich registriertem GTIN*

VARIANTE 1: Internationale GTIN-Regelung

Gilt für alle **Erstinverkehrsetzer (Produzenten & Importeure)**, die das Produkt in mehreren Ländern vertreiben. Bereits bei der Produktregistrierung muss mitgeteilt werden, dass das Produkt sowohl in Österreich als auch im Ausland vertrieben wird. Dies erlaubt die österreichische Einwegpfandverordnung, dadurch nennen wir sie fortan **„Internationale GTIN-Produkte“**.

VARIANTE 2: Export Regelung

Diese Regelung gilt für **Großhändler/Händler** mit Sitz in Österreich, die Produkte in Österreich erwerben und in weiterer Folge exportieren. Der Händler muss beim Einkauf den Pfandbetrag von € 0,25 bezahlen. Will er das Pfand von der EWP rückerstattet bekommen, fällt er unter die Regelung **„Export“**.



*Produkt **ohne** österreichischem Pfandlogo*

Dieses Produkt darf **ausschließlich im Ausland** in Verkehr gesetzt werden.

Es hat kein österreichisches Pfandlogo und nimmt nicht am österreichischen Pfandsystem teil.

Das Produkt ist nicht im EWP Portal registriert.

1 Die internationale GTIN-Regelung:

Die internationale GTIN Regelung unterscheidet in A) österreichische Produzenten und B) österreichische Importeure. Hierbei gilt:

A) Österreichischer Produzent:

- Mengenbegrenzung: maximal 500.000 Stk. des Produktes dürfen pro Jahr ins relevante Ausland verkauft werden
- 3 Cent Gebühr auf die gesamte Menge **geliefert in das relevante Ausland** (keine Pfandentpflichtung und keine Produzentengebühr für diese Mengen)
- Evaluierung am Ende des Jahres mit Rückerstattungsmöglichkeit

B) Österreichischer Importeur:

- Mengenbegrenzung: maximal 500.000 Stk. des Produktes dürfen pro Jahr im relevanten Ausland verkauft werden
- 3 Cent Gebühr fällig auf Mengen **in Österreich** (egal ob die Ware aus dem relevanten oder nicht relevanten Ausland kommt) plus Pfandentpflichtung & Produzentengebühr
- Evaluierung am Ende des Jahres mit Rückerstattungsmöglichkeit

Wird die Mengenbegrenzung von 500.000 Stück pro Jahr überschritten, sind getrennte Artikel für das Ausland und Österreich im EWP-Portal anzulegen. Die Einweggebinde, die im relevanten Ausland verkauft werden sollen, benötigen dann ein eigenes Etikett, eine eigene GTIN und dürfen kein österreichisches Pfandsymbol tragen. Für den Verkauf in Österreich ist ein eigener Artikel mit österreichischer GTIN und Pfandsymbol erforderlich.

2 Die Export Regelung

Diese Regelung gilt für Großhändler/Händler, die Produkte in Österreich erwerben und in weiterer Folge exportieren. Es ist nicht relevant, ob das Gebinde einen internationalen oder nationalen GTIN hat. Dies ist für den Großhändler/Händler auch nicht erkennbar.

Mengenbegrenzung: maximal 500.000 Stk. des Produktes dürfen pro Jahr ins relevante Ausland verkauft werden. Größere Exportmengen müssen seitens EWP genehmigt werden. Der Exporteur verpflichtet sich und seine Vertragspartner, die exportierte Ware nicht mehr zu reimportieren. Der Exporteur hat einen entstandenen Schaden zu übernehmen, der der EWP durch den Export entsteht. Der Exporteur muss einen Vertrag mit EWP abschließen.

- Plausibilitätscheck: Der Erstinverkehrsetzer muss bestätigen, dass die exportierten Mengen plausibel sind.
- Freigabe der gemeldeten Mengen durch die EWP: Insbesondere überprüft werden der Exportnachweis durch Exportpapiere, Abstimmung mit dem ausländischen Entpflichter.
- Rückerstattung des Pfandes für das **relevante Ausland abzüglich 3 Cent** Export Gebühr
- Rückerstattung des **vollen Pfandes für das restliche Ausland**